



HVBG

HVBG-Info 26/1996 vom 06.09.1996, S. 2256 - 2260, DOK 193.9-NATO

**Frage der Versicherungspflicht nach deutschem Recht bei
Beschäftigung eines Angehörigen eines Mitglieds einer
NATO-Truppe bei einem deutschen Unternehmen - BSG-Urteil vom
19.12.1995 - 12 RK 24/94**

Versicherungsrechtliche Auswirkungen des Zusatzabkommens zum
NATO-Truppenstatut;

hier: Frage der Versicherungspflicht nach deutschem Recht bei
Beschäftigung eines Angehörigen eines Mitglieds einer
NATO-Truppe bei einem deutschen Unternehmen

Zusammenfassung:

Die Freistellung vom deutschen Recht gemäß Artikel 13 Abs. 1
Satz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gilt nicht
für einen Angehörigen des Mitglieds einer NATO-Truppe, wenn
dieser über ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen
in Deutschland eine besondere rechtliche Beziehung zur
deutschen Sozialversicherung hergestellt hat (BSG-Urteil vom
19.12.1995, 12 RK 24/94).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00007982 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom
27.08.1996

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 19.12.1995 - 12 RK 24/94:

Die Beschäftigung bei einem Unternehmen, das für die Truppe i.S.
des NATOTrStat tätig ist, unterliegt auch dann den deutschen
Vorschriften über die Versicherungspflicht, wenn sie auf dem
Gelände der Stationierungstreitkräfte und von einem Angehörigen
eines stationierten Soldaten ausgeübt wird (Anschluß an BSG vom
8.10.1981 - 7 RAr 30/80 = BSGE 52, 210 = SozR 6180 Art. 13 Nr. 3,
BSG vom 26.11.1985 - 12 RK 40/83 = SozR 6180 Art. 73 Nr. 1).